

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1871.

M VI. R e g u l a t i v

über die Ausbildung und Anstellung der Forstverwaltungsbeamten,
vom 16. März 1871.

Mit höchster Genehmigung **Serenissimi** werden unter Aufhebung des Regulatives vom 31. Januar 1862 (Ges. Samml. S. 1) über die Zulassung zum Fürstl. Forstdienste und die Ausbildung für denselben, nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Anmeldung und Forstlehre.

§. 1.

Zum Fürstl. Forstdienste können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche den Anforderungen dieses Regulatives entsprechen.

§. 2.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei Fürstl. Ministerium. Der sich Anmeldende muß nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Er muß

- 1) das 16. Lebensjahr erreicht haben,
- 2) körperlich gesund und kräftig sein,
- 3) die Maturität einer Realschule II. Ordnung oder die Reife für Prima eines Gymnasiums, sofern diese Lehranstalten zur Anstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, erlangt haben.
- 4) sittlich unbescholten sein und